

Liestal, 24. Oktober 2016/cs

Stellungnahme

Landratssitzung vom **03. November 2016**; Traktandum **46**

Vorstoss Nr. **2016-255** – **Motion der SVP-Fraktion**

Titel: **Anstellung der Religionslehrpersonen neu regeln**

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung empfohlen / nicht empfohlen.

2. Begründung

Die staatlichen Schulen unterstehen der in der Bundesverfassung garantierten Neutralitätspflicht, das heisst sie werden weltanschaulich und religiös neutral geführt. Es gibt daher grundsätzlich kein Schulangebot, an dem Schülerinnen und Schüler aus religiösen Gründen nicht teilnehmen können. Der christliche Religionsunterricht ist daher auch nicht Teil des Schulangebots, sondern wird gemäss § 20 Absatz 1 Bildungsgesetz ([SGS 640](#)) durch die Landeskirchen und die anderen kantonal anerkannten Religionsgemeinschaften organisiert. Er wird von diesen auch getragen. Die Schulen sind jedoch verpflichtet, den Schülerinnen und Schülern die Teilnahme am Religionsunterricht zu ermöglichen (Absatz 2) und die jeweilige Trägerschaft ist verpflichtet, die erforderlichen Schulräume zur Verfügung zu stellen (Absatz 3).

Der Besuch des Religionsunterrichts ist freiwillig. Er kann gemäss §§ 32 Absatz 2 und 32a Absatz 4 der Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule ([SGS 641.11](#)) inner- oder ausserhalb des regulären Stundenplans angeboten werden. In den [Studentafeln](#) für Kindergarten und Primarschule bzw. Sekundarschule wird der kirchliche Religionsunterricht denn auch nicht zu den regulären Unterrichtszeiten gezählt. Wird der Religionsunterricht innerhalb des regulären Stundenplans angeboten, erfolgt der Unterricht in Halbklassen und erhöht sich die wöchentliche Unterrichtszeit für die Kinder, welche ihn besuchen um eine Lektion. Die Verordnung für die Sekundarschule ([SGS 642.11](#)) hält in § 5a Absatz 2 fest, dass der Religionsunterricht für die Höchststundenzahl nicht angerechnet wird.

Den Religionslehrpersonen kommen nicht die Rechte und Pflichten von Lehrpersonen der jeweiligen Schulstufe zu, sondern sie nehmen gemäss § 20 Absatz 4 Bildungsgesetz nur lediglich mit beratender Stimme an den Sitzungen des Lehrerinnen- und Lehrerkonvents ihrer Schule teil. Damit ist die Koordination mit der Schule ausreichend gewährleistet. Sie sind nicht Mitarbeitende der Schule, sondern Mitarbeitende der Landeskirchen, in vielen Fällen Pfarrerinnen und Pfarrer. Es handelt sich beim Religionsunterricht in aller Regel um einen kleinen Teil des Aufgabenspektrums. Ein Mitspracherecht der Schulen bei der Anstellung der Mitarbeitenden der Landeskirchen – nur aufgrund des freiwilligen Religionsunterrichts – würde ein massiver Eingriff in deren Rechtspersönlichkeit und Unabhängigkeit bedeuten und erscheint schon daher nicht legitim. Es würde aber auch das Neutralitätsgebot der Schulen verletzen.

FAZIT:

Die Motion würde das Neutralitätsgebot der Schulen verletzen und einen Übergriff in die Anstellungskompetenz der Landeskirchen bezüglich ihrer Mitarbeitenden bedeuten.